



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|-----------------------------------|
| Signatur | StAZH MM 3.8 RRB 1894/0146 |
| Titel | Wasserrecht. |
| Datum | 26.01.1894 |
| P. | 41 |

[p. 41] A. Die Herren Gebrüder Geilinger in Winterthur beabsichtigen, ein Theilstück des Ablaufkanales ihres Wasserwerkes zur Walke in Neuwiesen – ohne Gefällsveränderung – zu verlegen, und suchen hiefür um staatliche Konzession nach.

B. Nach dem Berichte des Statthalteramtes Winterthur vom 16. Dezember 1893 ist das bezügliche Wasserrechtsgesuch unterm 11. November 1893 nach Vorschrift publizirt worden. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind jedoch keine Einsprachen erfolgt.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Das Wasserrechtsgesuch der Herren Gebrüder Geilinger betrifft die Eulach, welche an dieser Stelle zur Zeit noch Privatgewässer der Stadt Winterthur ist und kommt daher § 26 des Gesetzes, betreffend die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen in Anwendung.

Die Verlegung, resp. Korrektion des Ablaufkanales der Walke bezweckt lediglich eine rationelle Eintheilung des Grundbesitzes der Gesuchsteller in Bauplätze, und sind hiefür bereits neue Straßenanlagen in Ausführung begriffen. An den Gefällsverhältnissen des Wasserwerkes wird nichts geändert, und steht auch in wasserbaupolizeilicher Beziehung der projektirten Kanalveränderung nichts entgegen.

Nach einem Berichte der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Gegen die von den Herren Gebrüder Geilinger in Winterthur beabsichtigte Veränderung und Korrektion des Ablaufkanales an ihrem Wasserwerk zur Walke an der Eulach in den sogenannten Neuwiesen daselbst, wird in wasserbaupolizeilicher Beziehung keine Einwendung erhoben, und werden die Akten dem Stadtrath Winterthur zu gutfindender Ertheilung der Konzession überwiesen.

2. Nach erfolgter Aenderung des Kanales haben die Herren Gebrüder Geilinger die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten den Zustand desselben untersuchen lassen wird.

3. Mittheilung an die Herren Gebrüder Geilinger durch das Mittel des Statthalteramtes Winterthur unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempel-, sowie 8 Fr. Expertengebühr zu Händen der Staatskasse, an den Stadtrath Winterthur unter Anschluß der Akten, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014]